S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen

des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Palzing - Nord (Mitte)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1978 S. 353) erläßt die Gemeinde Zolling mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Palzing-Nord (Mitte) werden gemäß den beigefügten Lageplänen i.M. 1:5000 und 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Satzung und Lagepläne entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Zolling vom 21.9.1982 sowie dem Genehmigungsbescheid vom 15.11.1982 und dem Gemeinderatsbeschluß vom 19.11.1982.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 27.9.1981
20.11.1982

(Obermeier)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Genehmigung der Ortsrandsatzung wurde am 30.11.82 gem. § 12 BBauG bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß die Satzung in der VG Zolling zu jedermanns Einsicht bereitliegt.

Zolling, den 30.11.82

(Obermeier) Bgm.